

§. 2. Der Aufseher ist für die pünktliche Beachtung und Ausübung der von ihm übernommenen Functionen der Berg- Behörde gegenüber persönlich verantwortlich.

§. 3. Seine Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Räume des Hüttenwerks und die darin befindlichen Betriebsapparate und Sicherheitsvorkehrungen.

Innerhalb dieser Räume hat der Aufseher nicht allein den technischen Betrieb zu beaufsichtigen, sondern auch die Beobachtung der in den Concessions-Urkunden oder sonst vorgeschriebenen Bedingungen für den Betrieb des Werkes pünktlich zu überwachen. Es liegt ihm ferner ob, die Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen der etwa aus den Oefen sich entwickelnden Gase und Dämpfe, so wie vor allen anderen namentlich durch umgehende Maschinen erwachsenden Gefahren nach Möglichkeit zu schützen.

§. 4. Derselbe hat ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die bei der Concessionsertheilung oder anderweitig zur gefahrlosen Abführung der schädlichen Gase und Dämpfe angeordneten Vorsichtsmaßregeln zur Anwendung gebracht werden. Insbesondere ist er in dieser Beziehung verpflichtet, auf den Metallhütten die Verbindung der Condensations-Kanäle mit den Gichtöffnungen der Oefen, sowie die Instandhaltung und zeitige Reinigung derselben unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu überwachen.

licher Gruben jedesmal beizuwohnen und gewissenhaft darauf zu sehen, daß solche auf der Grube selbst oder an einem sonstigen nahe gelegenen passenden Orte zur gehörigen Zeit, öffentlich und ohne Abzüge irgend einer Art, so weit sie nicht verfassungsmäßig sind, in baarem Gelde bewirkt werden.

Jede Zuwiderhandlung ist dem Revierbeamten oder dem Bergamte selbst sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 19. Dem Steiger und Zechen-Vorsteher liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf der Grube ob.

Sie haben daher das Trinken von Brantwein oder anderen berauscheden Getränken auf oder in der Grube, so wie ähnliche Veranlassungen zu Unordnungen und Schlägereien zu verhindern und Eigenmächtigkeiten der Bergleute, namentlich das Feiern derselben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Revierbeamten nicht zu dulden. —

§. 20. Die Steiger gewerkschaftlicher Gruben dürfen künftig bei Verlust ihres Dienstes weder selbst noch durch ihre Angehörigen eine Krämerei oder Schenkwirtschaft anfangen.

§. 21. Das Befahren der Grube, sowie das Aufnehmen der Maschinen u. von fremden an dem Werke nicht theilhaftigen Personen darf der Steiger nur gegen Vorzeigung eines Fahr- oder Erlaubnißscheins Seitens des Bergamts oder des Revierbeamten gestatten.

In diesem Falle hat er aber die Verpflichtung, dieselben selbst zu begleiten und ihnen überall behülflich zu sein. —

§. 22. Die Steiger und Zechen-Vorsteher haben ferner für die sichere Aufbewahrung der nach der Verordnung vom 24. August 1836 zu führenden Zechenbücher, sowie der sonst etwa auf der Grube aushängenden öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde oder der Revierbeamten zu sorgen.

§. 5. Die Maschinenräume müssen unter Verſchluß gehalten und der Zutritt zu denſelben darf nur ſolchen Arbeitern geſtattet werden, welche mit der Handhabung der Maſchinen vertraut ſind und die vorgeſchriebene eng anſchließende Kleidung tragen.

§. 6. Bei Verunglückungen von Arbeitern auf dem Werke hat der Aufſeher die zur Rettung der Verunglückten nöthigen Maßregeln ſofort zu treffen, für Herbeirufung eines Arztes Sorge zu tragen und dem Berggeſchworenen des Reviers ohne Verzug die vorgeſchriebene Anzeige zu machen.

Nicht minder haben ſie Veſchädigungen an den Tagegebäuden, Förderungs-Anlagen, Rochſteinen, Markſcheidestufen, Pflöcken oder ſonſtigen Zeichen möglichſt zu verhindern und die Thäter vorkommenden Falles auszumitteln und zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 23. Dieſelben müſſen die vorgeſchriebene bergmänniſche Kleidung ſtets, namentlich aber bei allen dienſtlichen Verrichtungen und beim Erſcheinen vor ihren vorgeſetzten Beamten tragen und auch ihre Belegſchaft möglichſt dazu anhalten.

§. 24. Steiger und Zechen-Vorſteher, welche die nach der vorſtehenden Inſtruction ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, haben nach Feſtſetzung des Bergamts auf Grund vollſtändiger Erörterung und Ermittlung der Schuld Ordnungsſtrafen von 1 bis 5 Thaler und reſpective die Dienſt-Entlaſſung im adminiſtrativen Wege, nach Umſtänden aber auch noch außerdem in den dazu angehanen Fällen ihre Beſtrafung nach Vorſchrift der Criminal-Geſetze im Wege des gerichtlichen Unterſuchungs-Verfahrens neben dem von ihnen zu leiſtenden Erſaß des angerichteten Schadens zu gewärtigen.

Bonn, den 11. Juli 1840.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Auf dieſe Disciplinar-Vorſchriften iſt im §. 39 der miniſteriellen Dienſt-Inſtruction für die Revierbeamten vom 24. October 1858 hingewieſen.

Die

Inſtruction für die Poch- und Waſchſteiger vom 1. Juni 1841 enthält folgende, noch als gültig anzuehrende Disciplinar-Vorſchriften:

§. 2. An allen Arbeitstagen iſt er (der Poch- und Waſchſteiger) eine Viertelſtunde vor dem feſtgeſetzten Anfange der Frühſchicht auf dem Pochwerke einzutreffen, mit der verſammelten Belegſchaft das Morgengebet zu halten und den ganzen Tag hindurch bis zum beendigten Verleſen nach der Frühſchicht auf dem Pochwerke zu verweilen und ſich excluſiv mit Gegenſtänden ſeines Dienſtes zu beſchäftigen, auch ſelbſt fleißig mitzuarbeiten verpflichtet.

Ohne dringende Abhaltungen und ohne specielle Erlaubniß des ihm vorgeſetzten Revierbeamten darf der Pochſteiger nicht von dem Werke wegbleiben. Wird ſeine Entfernung während der Schicht dringend nothwendig, ſo iſt der zuverläßigſte Arbeiter als Stellvertreter zu ernennen, dem Grubenbeamten ſofort und dem Revierbeamten bei deſſen nächſter Anweſenheit hiervon jedesmal Anzeige zu machen. Ebenſo hat der Pochſteiger für die Nachſchicht die Luſſicht dem zuverläßigſten Arbeiter zu übertragen und von Zeit zu Zeit durch unerwarteten Beſuch des Werks den Fleiß der Arbeiter während der Nachſchicht zu controliren.—

§. 3. Der Pochſteiger hat die Mannſchaft beim Anfahren und am Schluſſe der Schicht zu verleſen und muß beim Wechſeln der Schichten ſtets zugegen ſein. Er iſt dafür verantwortlich, daß die Arbeiter volle Schichten verfahren, und hat jeden zu ſpät an- und zu früh abfahrenden oder gar willkürlich ausbleibenden Arbeiter zu notiren und dem Grubenbeamten ſowie dem Revierbeamten zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 7. Zur Vorbeugung von Verunglückungen durch Erstickung hat der Aufseher darüber zu wachen, daß die Arbeitsräume nicht durch die beim Betriebe der Defen, insbesondere beim Anblasen derselben sich entwickelnden schädlichen Gasarten angefüllt werden und, sobald er eine derartige Anfüllung bemerkt, dafür zu sorgen, daß die Arbeiter die mit den Gasen erfüllten Räume sofort verlassen und nicht eher wieder betreten, als bis durch Oeffnen von Thüren und Fenstern die Gase entfernt worden sind. Insbesondere hat der Aufseher auch darauf zu halten, daß die Arbeiter in verschlossenen Räumen, welche mit den Defen oder dem Hüttenraume in Verbindung stehen, nicht ihren Aufenthalt nehmen oder dort schlafen.

Wer über eine Stunde zu spät oder wiederholt nach dem Anfange der Schicht erschienen ist, muß jedesmal zurückgewiesen werden, und ist daher die Belegschaft hiervon vorher in Kenntniß zu setzen. —

§. 7. Um Beschwerden der Grundbesitzer über Beschädigung ihres Eigenthums durch die Aster zu vermeiden, sind die Astersümpfe in der gehörigen Ordnung zu halten, das Ausschlagen derselben regelmäßig zur Ausführung zu bringen, und die Asterhalben selbst gegen das Abspülen durch Wasser und gegen Wegführen des Sandes durch den Wind mittelst Gräben und Ueberdeckung mit Lehm oder Rasen zu schützen.

§. 9. Der Pochsteiger ist verpflichtet, mit vorzüglicher Sorgfalt auf die zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren nothwendigen Vorkehrungen zu achten, und die Arbeiter beständig durch Warnungen und Anwendung von Strenge zur Vorsicht anzuhalten. Unglücksfälle, die auch nur durch entferntere Schuld desselben herbeigeführt werden, ziehen außer der Dienst-Entsetzung die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 10. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß die Zugänge zu den Radstuben verschlossen, und letztere außerhalb des Poch- und Waschgebäudes mit starken Geländern umgeben sind.

Der Obergraben muß unmittelbar vor der Radstube mit einem dauerhaften Rechen stets versehen sein. Ebenso muß er ein wachsameres Auge auf das gehende Geschirr innerhalb des Gebäudes haben und Alles zu vermeiden suchen, wodurch ein Arbeiter beschädigt werden könnte. Fremde Personen und namentlich Kinder hat er nicht in der Nähe der Räder und Maschinerien zu dulden.

§. 11. Ereignet sich ein Unglücksfall, so ist der Pochsteiger zur schleunigsten Hülfeleistung verpflichtet. Gleichzeitig und sofort hat er durch verschiedene zuverlässige Boten den Knappschaftsarzt und den Grubenbeamten, sowie in dessen Abwesenheit den königlichen Revierbeamten unmittelbar von dem Unglücksfalle in Kenntniß zu setzen und den Verunglückten in seine Wohnung oder, wenn diese zu entfernt ist, in ein anderes angemessenes Lokal bringen zu lassen.

Endlich hat er auf die bei der Verunglückung stattgefundenen Umstände genau zu achten, sämtliche Gegenstände in der Nähe der Verunglückung, welche zu derselben nur einigermaßen in Beziehung stehen, in ihrer ursprünglichen Lage, falls dem Werke deshalb keine Gefahr droht, zu belassen und in jeder Art, namentlich durch zeitige Befragung der Arbeiter, zur Aufklärung des Sachverhältnisses bei der nachfolgenden Untersuchung beizutragen.

§. 18. Von der richtigen Auslohnung der Arbeiter hat sich der Steiger jedesmal zu überzeugen und darauf zu sehen, daß solche ohne Abzüge irgend einer Art, soweit sie nicht verfassungsmäßig sind, in baarem Gelde bewirkt werden. Jede Zuwiderhandlung ist dem Revierbeamten oder dem Bergamte selbst sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 19. Dem Pochsteiger liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe auf dem Poch- und Waschwerke ob. Er hat daher das Trinken von Branntwein

§. 8. Der Aufseher muß die ihm obliegende Aufsicht selbst führen und deshalb auf dem ihm überwiesenen Werke während der Betriebszeit stets anwesend sein.

Sollte derselbe durch Krankheit oder andere dringende Verhältnisse zeitweise verhindert sein, die Aufsicht selbst zu führen, so muß während der Dauer der Verhinderung ein anderer Werkbeamter oder ein zuverlässiger Arbeiter damit betraut und vorher zu diesem Zwecke gehörig instruiert, auch gleichzeitig dem Berggeschwornen des Reviers Anzeige von einer solchen Stellvertretung gemacht werden.

§. 9. Jeder Aufseher hat ein Arbeiter-Verzeichniß und ein zur Eintragung polizeilicher Verordnungen und Vorschriften bestimmtes Hüttenbuch, welchem die gegenwärtige Verordnung vorgeheftet sein muß, zu führen. Diese Bücher sind auf dem Werke selbst aufzubewahren

oder andern berausenden Getränken auf demselben, sowie ähnliche Veranlassungen zu Unordnungen und Schlägereien zu verhindern und Eigenmächtigkeiten der Arbeiter, namentlich das Feiern derselben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Gruben- oder Revierbeamten nicht zu dulden. —

§. 20. Der Pochsteiger darf bei Verlust des Dienstes weder selbst noch durch seine Angehörigen eine Krämerei oder Schenkwirtschaft anfangen. —

§. 21. Das Aufnehmen des Werks und der in demselben befindlichen Maschinen von fremden, an dem Werke nicht betheiligten Personen darf der Steiger nur gegen Vorzeigung eines Fahr- oder Erlaubnißscheins von Seiten des königlichen Bergamts oder des Revierbeamten gestatten. In diesem Falle hat er die Verpflichtung, denselben überall behüßlich zu sein. —

§. 22. Der Steiger hat ferner für die sichere Aufbewahrung des Rechenbuchs, sowie der sonst etwa auf dem Werke aushängenden öffentlichen Bekanntmachungen der Behörde oder der Revierbeamten zu sorgen.

Nicht minder hat derselbe Beschädigungen an dem Poch- und Waschgebäude und den Maschinen möglichst zu verhindern und die Thäter vorkommenden Falls auszumitteln und zur Verstrafung anzuzeigen.

§. 23. Derselbe muß die vorgeschriebene bergmännische Kleidung tragen, auch seine Belegschaft dazu anhalten.

§. 24. Sollte der Steiger die nach der vorstehenden Instruction ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllen, so hat derselbe nach Festsetzung des Bergamts auf Grund vollständiger Erörterung und Ermittlung der Schuld Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Thaler und resp. die Dienst-Entlassung im administrativen Wege, nach Umständen aber auch noch außerdem in den dazu angethanen Fällen seine Verstrafung nach Vorschrift der Criminalgesetze im Wege des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens neben dem von ihm zu leistenden Ersatz des angerichteten Schadens zu gewärtigen.

Bonn, den 1. Juni 1841.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Zu beachten bleibt bei beiden Instructionen, daß nach den im Texte angegebenen Vorschriften in den Dienst-Verträgen der technischen Gruben-Beamten auch andere Personen, als die Steiger, namhaft gemacht werden können, welche die vorerwähnten Functionen der Behörde gegenüber zu vertreten haben. Auch bieten die Dienstverträge das Mittel, gewissermaßen in jedem einzelnen Falle dem betreffenden Officianten eine Instruction zu ertheilen.

und dem Berggeschworenen des Reviers bei einem jeden Besuche des Werkes zur Einsicht und zum Eintragen der nöthigen policeilichen Anordnungen vorzulegen.

§. 10. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 15 Silbergroschen bis 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 11. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrem Erscheinen im Amtsblatte in Kraft.

Königl. Regierung.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Bergamt.

B. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite. *)

Verordnung wegen der Befahrungen der Bergwerke durch Königl. Berg-Beamte.

(Amtsbl. 1836. Köln, Aachen, Trier Nr. 6, Coblenz 7.)

Es ist zu unserer Kenntniß gebracht worden, daß ein gewerkschaftlicher Gruben-Direktor im Bergamts-Bezirk Düren sich geweigert hat, den mit der policeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergwerks-Beamten auf seiner Befahrung der Grube zu begleiten, und daß derselbe Gruben-Director seinen untergebenen Grubenbeamten anbefohlen hat, keinem Königl. Bergwerks-Beamten über irgend eine Gruben-Angelegenheit Auskunft zu ertheilen.

Da dies nun der erste Fall ist, in welchem ein Gruben-Director so sehr das Interesse des von ihm verwalteten Bergwerks, sowie seine eigene Stellung dem Königl. Bergwerks-Beamten gegenüber verkannt hat, indem wir es rühmend anerkennen müssen, daß die sämtlichen Directoren von Privat-Bergwerken stets bemüht gewesen sind, den Kgl. Bergwerks-Beamten die ihnen vom Gesetze angewiesenen Amtsverrichtungen zu erleichtern, so können wir das obenerwähnte Verfahren eines Privat-Gruben-Directors auch nur einer Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen zuschreiben, und müssen uns deshalb veranlaßt finden, die Besitzer und Betreiber von Bergwerken, sowie die gewerkschaftlichen Grubenbeamten jeder Klasse hierdurch auf die Bestimmungen im Art. 24 des Bergwerks-Polizei-Decrets vom 3. Januar 1813 aufmerksam zu machen, nach welchen ein jeder gewerkschaftliche Gruben-Director eben so wie jeder andere gewerkschaftliche Grubenbeamte verpflichtet ist, den Königl. Bergwerksbeamten, welcher ihn dazu auffordert, auf seiner Befahrung der Grube zu begleiten, und letzterm jede Auskunft in Gruben-Angelegenheiten zu ertheilen, welche er von ihm verlangt.

Wir haben die uns untergeordneten Königl. Bergwerks-Beamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken angewiesen, eine jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende gesetzliche Bestimmung auf Grund des Art. 31 desselben Decrets durch ein darüber aufzunehmendes

*) Vergl. zunächst Tit. 4. des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813. (Seite 23.)

des Protokoll zu constatiren, damit der Contravenient in Gemäßheit der Art 93 bis 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 zur Bestrafung den betreffenden Gerichten überwiesen werden könne.

Bonn, den 30. Januar 1836.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen Ernennung von gewerkschaftlichen Repräsentanten.*)

(Amtsbl. 1819. Köln Nr. 27, Aachen 37, Coblenz 38, Trier 51;
1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Da der Fall vorgekommen ist, daß ein Gewerke sich deshalb der gesetzlichen Ahndung wegen einer nicht befolgten policeilichen Anordnung der Bergwerks-Behörde entzogen hat, weil er vorgab, dieselbe sei ihm nicht officiell, sondern seinem bloß mit der Kassenführung beauftragten Sohne zugestellt worden, so wird es zur Beseitigung aller ferner möglichen ähnlichen Einreden erforderlich, daß sämtliche Grubengewerkschaften in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken diejenigen Individuen bei den betreffenden Königl. Berg-Aemtern namhaft machen, welche bevollmächtigt und beauftragt sind, die Gewerkschaften sowohl bei der Grubenverwaltung als bei den Verhandlungen mit der Bergwerksbehörde zu repräsentiren. Wir verordnen daher hiermit, daß die sämtlichen Gewerkschaften in den Bezirken der Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken jene Erklärung binnen Monatsfrist, vom heutigen Tage ab, bei den betreffenden Königl. Berg-Aemtern einreichen müssen, widrigenfalls sie als Contravenienten gegen die Verordnungen in Bergwerks-Policeisachen angesehen und als solche bei den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren zur gesetzlichen Verfolgung denunciirt werden sollen.

Bonn, den 27. Juni 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen

*) Die Repräsentation vielköpfiger Gewerkschaften der Berg-Behörde gegenüber ist der am Wenigsten geordnete Theil der linksrheinischen Bergwerks-Gesetzgebung. Es läßt sich fragen, ob das Ober-Bergamt zum Erlasse der auch in das Civilrecht eingreifenden Verordnung vom 27. Juni 1819 befugt war und ob mit den Seitens der Gewerkschaften benominirten Repräsentanten gültig verhandelt werden kann; sodann ist es zweifelhaft, ob diejenigen Gewerkschaften, welche keine Repräsentanten ernennen, dazu angehalten und namentlich gerichtlich verfolgt werden können. Die Gerichte haben mehrfach die Mitglieder solcher renitenten Gewerkschaften freigesprochen. Es dürfte daher hier ein Gebiet vorliegen, auf welchem die Gesetzgebung thätig sein muß, zumal bei den gegenwärtigen Verhandlungen in Knappschafts-Angelegenheiten die gegründetsten Zweifel bezüglich der Legitimation der Repräsentanten vorzuliegen scheinen. Eine Anwendung der im Gesetze vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes, niedergelegten Grundsätze auf die linke Rheinseite wird wegen der Verschiedenheit der Bergwerks-Verfassung für nicht zweckmäßig erachtet werden. Da-

Verordnung wegen Vorstellung und Qualification der Privat-Gruben-Beamten.*)

(Amtsbl. 1824. Köln Nr. 4, Coblenz 5, Trier 9, Aachen 11.)

Das unterzeichnete Ober-Bergamt hat Kenntniß davon erhalten, daß gewerkschaftliche Bergwerks-Officianten den mit der policeilichen Aufsicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergbeamten die genaue Einsicht der zum Betriebe gehörigen Vorrichtungen verweigert und als Grund davon angegeben haben: es wären ihnen diejenigen Königl. Beamten, welche jene Einsicht verlangt hätten, als solche persönlich nicht bekannt gewesen.

In Erwägung, daß es dringend nöthig ist, alles zu beseitigen, welches die detaillirteste bergpoliceiliche Untersuchung der Baue und Vorrichtungen jeder Art bei dem Privat-Bergwesen erschweren oder verhindern könnte;

nach Einsicht des Art. 24. im Decrete über die Bergbau-Polizei vom 3. Januar 1813, wonach die Bergwerksbesitzer verpflichtet und angewiesen sind, den Königl. Bergbeamten alle Mittel zur Befahrung der Bergwerke in allen Theilen, welche specielle Aufsicht erfordern können, zu verschaffen und dieselben von den gewerkschaftlichen Gruben-Officianten (Directeurs et Maitres mineurs) begleiten zu lassen, damit letztere über alles Auskunft ertheilen können, welches im Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu wissen nützlich sein möchte;

nach fernerer Einsicht des Art. 25. desselben Decrets, wonach von der Zeit der Publication jenes Decrets ab Niemand mehr als Steiger oder Grubenvorsteher, unter welcher Benennung es auch sei, angestellt werden konnte, der nicht wenigstens drei Jahre ununterbrochen als Bergmann, Zimmerhauer oder beim Kunstwesen gearbeitet hatte; beschließt das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt:

1. Die Bergwerks-Besitzer in den Königl. Preuß. Provinzen auf der linken Rheinseite oder deren Repräsentanten haben bei dem nächsten Besuche ihrer Werke, welchen die vorgelegten Königl. Bergwerksbeamten: Bergmeister, Geschwornen und Revier-Obersteiger vornehmen werden, denselben ihre sämmtlichen Gruben-Officianten jeder Art und jeden Grades, unter Bezeichnung ihrer Officien, vorstellen zu lassen und auf gleiche Weise bei der Annahme eines jeden neuen Officianten zu verfahren.

gegen bietet sich in dem Art. 7. des Französischen Gesetzes vom 27. April 1838 (loi relative à l'assèchement et à l'exploitation des mines) vielleicht ein geeignetes Vorbild dar.

*) Bereits am 31. März 1817 hatte das Berg-Amt zu Düren den Art. 25 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 eingeschärft. (Amtsbl. 1817. Aachen Nr. 16, Coblenz 19.) Die obige oberb. Verordnung vom 16. Januar 1824 ist hauptsächlich wegen des Artikel 1. (Vorstellung der Gruben-Beamten) noch von Bedeutung, im Uebrigen aber die oberb. Verordnung vom 30. Juni 1835 maßgebend.

2. Die gedachten Bergwerksbesitzer oder ihre Repräsentanten haben zugleich dem Königl. Bergmeister die Ueberzeugung durch vorzulegende Beweise zu verschaffen, daß allenthalben die vorangeführten Bestimmungen des Art. 25. im Decrete vom 3. Januar 1813 erfüllt worden seien, sowie ein gleiches auch bei der Anstellung eines jeden neuen gewerkschaftlichen Officianten in der Folge geschehen muß.

3. Die stattgefundene Vollziehung der in den vorstehenden Art. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen ist von den Königl. Bergbeamten mit den allenfalls dabei vorgekommenen Bemerkungen im Zechenregister der betreffenden Grube zu verzeichnen, und es soll in Fällen, welche etwa in Rücksicht auf Art. 2. eine besondere Entscheidung erfordern möchten, darüber von dem Königl. Bergmeister dem Königl. Bergamte schriftlicher Vortrag gemacht werden.

4. Gegenwärtige Verordnung wird durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln, Aachen, Coblenz und Trier zur Publicität gebracht werden, und haben die Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken durch die Revier-Beamten auf die Vollziehung dieser Verordnung strenge wachen und in Gemäßheit der Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 und 3. Januar 1813 jede Zuwiderhandlung dagegen durch Verbalprozesse constatiren zu lassen und solche den betreffenden Königl. Staatsprocuratoren einzureichen, damit deren amtliche Verfolgung gegen die Contravenienten sofort eintreten könne.

Bonn, den 16. Januar 1824.

Königl. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen der Qualification der Privat-Gruben-Beamten.

(Amtsblatt 1835. Köln Nr. 28, Trier 32, Aachen 37, Coblenz 39; 1858. Düsseldorf Nr. 5.)

Da es bei dem Betriebe der Bergwerke wesentlich darauf ankommt, daß zur Leitung desselben überall tüchtige Grubenbeamte oder Aufseher vorhanden seien; da in der Rheinprovinz darüber keine andere gesetzliche Bestimmung besteht, als die des Art. 25. im Policei-Decret vom 3. Jan. 1813, wonach als Steiger und Aufseher nur solche Personen angestellt werden sollen, welche die verschiedenen Grubenarbeiten drei Jahre lang fortwährend selbst getrieben haben, und da diese Bestimmung in den meisten Fällen nicht ausreichend ist, um die Qualifikation der betreffenden Personen zu dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu beurtheilen; so hat das unterzeichnete Ober-Bergamt, unter Autorisation des Königl. Finanz-Ministerii, sich bewogen gefunden, Nachstehendes zu verordnen.

Art. 1. Keine Grube soll betrieben werden ohne einen Vorsteher, der für die policeiliche und technische Leitung der Arbeiten verantwortlich ist.

Art. 2. Kein Grubenvorsteher und Grubensteiger soll angestellt werden, der nicht vorher dem Königl. Bergamte seine Qualification nachgewiesen und das Anerkenntniß seiner Tüchtigkeit zur Leitung des Grubenbetriebes nach dessen Wichtigkeit erhalten hat. Wenn der Concessionair selbst oder einer der Gewerken die Grubenarbeiten beaufsichtigen will, so ist er derselben Verpflichtung unterworfen.

Art. 3. Dieser Nachweis der Qualification erstreckt sich auf physische Tauglichkeit, guten Ruf, allgemeine Intelligenz und Vorbildung, insbesondere auf genaue practisch erworbene Bekanntschaft mit den, auf dem betreffenden Werke vorkommenden, der Aufsicht des Anzustellenden zu überweisenden Grubenarbeiten, als Häuer- und Bohr-Arbeit, Gruben-Zimmerung, Gruben-Mauerung, Maschinen-Wartung, auf Verständniß der Risse, der Lagerungs-Verhältnisse, des Maschinenwesens.

Art. 4. Das Bergamt empfängt diesen Nachweis durch kompetente Zeugnisse, durch mündliche von den Bergmeistern und Revierbeamten abzuhaltende Prüfungen, eventualiter durch anzuordnende Probe-Arbeiten oder durch Bestimmung einer Probezeit, und fertigt darüber ein Attest aus.

Art. 5. Das Bergamt ist befugt und verpflichtet, nicht allein die Anstellung solcher Personen, denen das Qualifications-Attest versagt werden muß, zu verbieten, sondern auch den Concessionaires die Entfernung der bereits in Function stehenden Gruben-Beamten aufzugeben, wenn diese bei der Ausübung ihres Dienstes in irgend einer der in Art. 3 angeführten Beziehungen eine solche Unfähigkeit an den Tag legen, daß durch deren fernere Beibehaltung die Sicherheit des Grubengebäudes oder der Arbeiter gefährdet werden könnte.

Art. 6. Wenn die Concessionaires mit einer solchen Bestimmung des Bergamtes nicht einverstanden sind, so haben sie ihre Einwendungen dem unterzeichneten Ober-Bergamte für die Rheinprovinz und im weiteren Recurs dem Königl. Finanz-Ministerio vorzutragen, welches die Sache in letzter Instanz entscheiden wird.

Art. 7. Inzwischen ist, wenn Gefahr im Verzug sein sollte, das Bergamt befugt, seine Verfügung unter eigener Verantwortlichkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen, indem es in Gemäßheit des Art. 10. im Berg-Policei-Decorret vom 3. Jan. 1813 den untauglich befundenen Grubenbeamten von der Aufsicht suspendirt und auf Kosten des Concessionairs die betreffenden Arbeiten durch einen Andern beaufsichtigen läßt, bis die Gefahr vorüber ist oder die höhere Entscheidung erfolgt.

Art. 8. Contraventionen gegen die Art. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung, oder gegen die im Art. 6. gedachten Entscheidungen, sind nach Vorschrift des Tit. X. im Gesetz vom 21. April 1810 zur gerichtlichen Kenntniß und Verfolgung zu bringen.

Bonn, den 30. Juni 1835.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.